

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Mai 2016

Nr. 2016/901

Beinwil: Teilersatz der Steuerung für die Wasserversorgung, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Beinwil unterbreitet dem Kanton ein Projekt für den Teilersatz der Steuerung der Wasserversorgung und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 140'000 Franken veranschlagten Gesamtkosten.

Die Steuerung der Wasserversorgung ist in den letzten Jahren durch diverse Ausbauten erweitert worden. So sind heute verschiedene technische Generationen im Einsatz. Die Anlagenteile Bilstein und Netz Schlettgraben wurden in den Jahren 2003/2004 modernisiert und können in das neue Leitsystem integriert werden.

2. Erwägungen

Die bestehende WSR 3000 Technik aus dem Jahre 1999 entspricht nicht mehr dem Stand der heutigen Technik und den Bedürfnissen einer modernen Betriebsführung. Die Beschaffung von Ersatzteilen wird zunehmend problematisch. Die Schaltschränke für die Niederspannung und Steuerung entsprechen teilweise nicht mehr den heutigen Vorschriften und NIN-Normen.

Seit der Inbetriebsetzung der Anlage sind bei der Realisierung von Steuerungs- und Überwachungsanlagen zusätzliche Bedürfnisse entstanden (z.B. Messung der einzelnen Zonen, Leckverlustüberwachung, Optimierungsprogramme zur Bewirtschaftung der Pumpen, Einführung der Qualitätssicherung usw.). Diese neuen Funktionen können in der bestehenden Anlage nicht mehr oder nur mit sehr hohen Kostenfolgen integriert werden. Die heute gestellten Anforderungen an eine moderne Steuerung sind demnach in einem einzigen Leitsystem enthalten. Für die Verarbeitungs- und Kommunikationsaufgaben vor Ort oder in der Zentrale stehen aktuell flexible modulare Automatisierungsstationen zur Verfügung.

Die bestehende Steuerung in der Leitstelle der Gemeinde soll deshalb gestützt auf den Beschluss der Budgetgemeindeversammlung (Protokollauszug Nr. 02/2015) durch ein zeitgemässes Leitsystem ersetzt werden. Die neuen Leitsystemeinrichtungen sollen eine betriebssichere Steuerung gewährleisten, die komfortable Überwachung, Bedienung und Visualisierung sicherstellen, eine angepasste, benutzergerechte Dokumentation erzeugen sowie die Optimierung und die Störungssuche in der Wasserversorgung unterstützen und erleichtern. Zudem kann das System für zukünftige Ausbauten einfacher erweitert werden. Durch den reduzierten Aufwand bei der effizienteren Durchführung der Wartungs- und Unterhaltsarbeiten etc. fallen für die Zukunft auch weniger Kosten an.

Da es sich um den Teil-Ersatz bestehender Anlagen (Steuerung) handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1996 notwendig.

Der Teilersatz der Steuerung für die Wasserversorgung in der Gemeinde Beinwil ist vorwiegend im landwirtschaftlichen Interesse. Der Anteil der Gemeinde für die Versorgung der Liegenschaften innerhalb der Bauzone liegt bei rund 20 %. Die 58 anerkannten Landwirtschaftsbetriebe sind als Einzelhöfe über das ganze Gemeindegebiet verteilt und werden über verschiedene Teilnetze mit fünf Reservoirs und 5 Pumpstationen von der Gemeindewasserversorgung mit Trink- und Löschwasser versorgt. Die dazu notwendigen Ausbauten für die Wasserversorgung der Einzelhöfe wurden in verschiedenen Etappen ab 1972 mit Mitteln der Strukturverbesserung unterstützt.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Gemeinde Beinwil als Bauherrschaft eingereichte Projekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als sinnvoll, der Problemstellung zweckmässig angepasst und dringend notwendig. Die Gesamtkosten werden auf rund 140'000 Franken beziffert. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 112'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 26 % zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen. Der Kantonsbeitrag aus Mitteln der Strukturverbesserung ist mit dem Beitrag der Solothurnischen Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr für die Löschwasserversorgung koordiniert.

Zur Sicherung der Werke wird die Gemeinde Beinwil eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung) vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf das Projekt des Unternehmers genehmigt.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 112'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 26 %, im Maximum 29'120 Franken, bewilligt.
- 3.4 Die Gemeinde Beinwil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.5 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.6 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.7 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende Dezember 2016 gewährt.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

- 3.9 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um Strukturverbesserungsbeiträge einzureichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt, Abteilung Wasser, Wasserversorgung
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Solithurnische Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr, Baselstrasse 40, Postfach 448, 4501
Solithurn

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4229 Beinwil